

Aktenmässige Notizen über die "Herbergen im Urnerlande" und zwar zunächst über den im Hauptflecken Altdorf bestehenden s.g. "Fremden-Spital"

Autor(en): **Lusser, Franz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **31 (1876)**

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-112989>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

XI.

Aktenmäßige Notizen

über die

„Herbergen im Urnerlande“

und zwar

zunächst über den im Hauptflecken Altdorf bestehenden s. g.

„Fremden-Spital.“

Vorgetragen von Landammann Franz Luffer in der Jahresversammlung des historischen Vereins der V Orte 2. Sept. 1874.

Der Geschichtsforscher allein besitzt das Prärogativ rückwärts zu schreiten, ohne den Titel eines Rückschrittlers sich gefallen lassen zu müssen. Ja, es ist des Geschichtsforschers unabweisable Aufgabe, oft bis in's graue Alterthum zurückzugehen, um der Gegenwart den untrüglichen Spiegel der Vergangenheit vorhalten zu können. Die verehrlichen Leser des Geschichtsfreundes werden es daher dem Schreiber dieser Zeilen nicht zur Sünde anrechnen, wenn er sich erlaubt, sie auf einige Augenblicke zurückzuführen in eine Zeit, wo das schnaubende Dampfroß, das nun in allen Welttheilen mit Windeseile dahin braust und Städte und Länder einander näher rückt, sowie der dienstbar gemachte elektrische Strom, welcher, jede Entfernung beseitigend, als geflügelter Bote den Austausch der menschlichen Gedanken und Wünsche von einem Weltende zum andern, selbst durch die Tiefen der Meere, mit Blitzesschnelle vermittelt, wo, sage ich, diese beiden Erfindungen der Neuzeit noch nicht einmal leise geahnt wurden, in eine Zeit, wo am Gestade zu Flüelen weder Salon- noch andere Dampfer vor Anker lagen, um den müden Wanderer vom St. Gotthard die Ueberfahrt über den See, auch bei den gewaltigsten Stürmen,

mit allem Comfort eines Hotels zu vermitteln, sondern wo noch Fremd' und Heimisch', Reich und Arm, wenn er den klassischen Vierwaldstättersee überschiffen wollte, einem aus wenigen Brettern und Balken einfach gezimmerten Ruderschiffe sein Leben und seine Habe anvertrauen mußte, in eine Zeit endlich, wo die Gnomen des St. Gotthard noch ungestört in seinem Schooße schlummerten, wo noch kein Fuhrwerk über denselben rollte, sondern eine lange Reihe schwer beladener Pferde oder Maulthiere im Gänsemarsch auf schmalem, hartem Saumpfade den Verkehr zwischen Süd und Nord vermittelte, und wo so manch' armer Reisender, von des langen Marsches Strapazen ermattet und an Geld und Kräften erschöpft, nach einem schützenden Obdach und erquickender Labung sich sehnte. Ja in dieser Zeit war es, wo die christliche Charitas eines einfachen Einwohners von Altdorf das kleine Saatkorn legte, aus dem ein Baum erwuchs, unter dessen beschattenden Zweigen so viele müde Wanderer Ruhe, und von dessen Früchten Labung und Stärkung fanden. Am Freitag nach St. Michael (4. Octob.), als man zählt 1437, stiftet Hans Kramer, daß ein jeweiliger Besitzer seines Hauses ein Bett in einem Kämmerlein hinten im Hause haben soll, wo Jeder — Arm oder Reich — übernachten dürfe. Die dießbezügliche Urkunde ist unterzeichnet von Landammann Walther Zumbrennen (einem Abkömmling der Herren von Attinghausen). —

Eine Erkenntniß von Landammann, Rätthen und Gemeinde von Uri vom 23. April 1493 verfügt auf Ansuchen der Gemeinde Altdorf zur bessern Existenz des von Leherer erbauten Spitalgebäudes, daß aller Nachlaß — sei es Geld, Gut oder was immer — derjenigen, so in diesem Spital verpflegt werden und darin sterben, — seien es Fremde oder Heimische, welchen Alters und Geschlechts — dem Spital gehören und der Spital Universalerbe sein soll. Aus dieser Urkunde ist auch sehr ersichtlich, daß sowohl die Gründung des Fonds, als auch der Bau des Spitales der Privatwohlthätigkeit ihr Dasein verdanken, daß aber die Gemeinde Altdorf ein Namhaftes dazu beigetragen hat; sowie daß die Stiftung nicht bloß für fremde Durchreisende, sondern auch für einheimische Arme errichtet, beziehungsweise erweitert worden ist.

Im Jahre 1583 vergabte Josue Zumbrennen Gl. 1000, je 40 Lucerner-Schilling für einen Gulden, für eine ewige Muos-

spende und soll das Muos, gehörig „gesalzen und geschmalzen,“ je alle Freitage nach den hl. Mess-Nemtern an Arme — Heimisch oder Fremd' —, die darum anhalten, jedem eine gehörige Kelle oder Eßschüssel voll verabfolgt werden; auch den Fremden, so über den Berg oder See kommen. Nebst diesem verpflichtet sich Herr Josue eine Capelle, die beide Spitalhäuser miteinander verbindet, zu erbauen und ein Glöcklein und einen Kelch zc. herzuschaffen, alles auf seine Kosten, wogegen aber der Spital alljährlich auf die Kirchweih (sollte heißen Capellen-Weihe, die je am hl. Maria-Himmelfahrts-Feste gehalten wird) ein feierlich Amt und am Abende vorher Vesper halten zu lassen und ihm (Hrn. Zumbrennen) lebenslänglich in einem Spitalgebäude freie Wohnung einzuräumen habe. Diese Vergabung wurde von der Dorfgemeinde Altdorf angenommen, laut Erkenntniß vom 17. Januar 1584. — Leider sind nach einem vorfindlichen schriftlichen Zeugnisse des Spitalmeisters Jos. Maria Gisler sel., welcher als pünktlicher und sehr wahrheitsliebender Mann allgemein geachtet war, verschiedene werthvolle Urkunden über Entstehung und Vergrößerung des Spitalfondes zc. bei dem am 5. April 1799 stattgehabten furchtbaren Brande, der beinahe den ganzen Flecken Altdorf in Asche legte, ein Raub der Flammen geworden, wodurch fast zweifellos mehr denn eine interessante Fundquelle über diesen s. g. Fremdenspital uns entrißen wurde.

Aus einem alterzweigen vergilbten, auf Pergamen geschriebenen Protokolle, das nach Handschrift und Inhalt aus dem 16. Jahrhundert stammen dürfte, bezifferte sich damals das gesammte Spitalvermögen mit Gl. 3000, vorzüglich für Muos- und Brod-Stiftung, wornach eine wöchentlich dreimalige Austheilung an die Armen und an die Capuziner stattfand. Die ehrw. Väter Capuziner, welche schon 1581 bleibend in Altdorf sich ansiedelten, (das hierseitige Kloster ist notorisch das Aelteste in der ganzen Schweizerprovinz) erhielten aber auch andere Vittualien vom Spitale. So finden wir z. B. in der Spitalrechnung für die zwei Jahre 1685 und 1686 zusammen folgende Ausgaben für diese Väter: für Brod Gl. 30. und Schilling 01, für Wein Gl. 84. Schl. 32 und Angster 4, für Fleisch Gl. 218. 33 Schl. und für Fastenspeisen Gl. 28. 8 Schl. 3 Angster; wohl ein sprechender Beweis für die Ordens-Armuth der hrw. Väter, aber nicht weniger ein Beweis, daß die Bewohner Alt-

dorfs schon vor nahezu 200 Jahren und nur vier Jahre nach der Ansiedlung des Ordens in Altdorf den Werth und die Nützlichkeit desselben anerkannten und würdigten. In der gleichen Spitalrechnung sind für die zwei Jahre 1685 und 1686 zusammen die Einnahmen mit Gl. 3873. Schl. 20 und Angst. 4 und die Ausgaben mit Gl. 3978. Schl. 08. verzeichnet; so daß damals die Einnahmen Gl. 873 und die Ausgaben Gl. 978 mehr betrugten, als ungefähr 100 Jahre früher das bloß in Gl. 3000 bestehende Gesamtvermögen des Spitals.

In einem der gefräzigen Flamme entriffenen Protokolle der Spitalverwaltung von 1711 treffen wir eine Hausordnung für den Spital aufgezeichnet, woraus sowohl der edle Zweck der mildthätigen Anstalt, als der sittlich-religiöse Geist der Verwaltung sich widerspiegelt. So heißt es z. B. wörtlich: „(Siehe Beilage A)

Nun fehlen die Akten bis nach der Schreckenszeit der französischen Revolution, welche ihre verheerenden Wogen bis in Uri's friedliche Thäler wälzte. Unter der Herrschaft der Helvetik, unseligen Andenkens, ward am 16. October 1798 die Spitalverwaltung aufgelöst und das Spitalvermögen, wie dasjenige anderer Corporationen, an die sogenannte Gemeindefammer übertragen. Nicht ein Jahr später, den 5. April 1799, wurden die beiden Spitalhäuser sammt der Capelle eingeäschert. Aber kaum war die helvetische Central-Regierung gestürzt, und die Mediations-Acte zur Geltung gelangt, wurde am 20. März 1803 der Spitalrath in seine ehavorigen Rechte und Befugnisse wieder eingesetzt und gleich dem Phönix erstunden auch die zwei Gebäude nebst dem Kirchlein in alter Form und Gestalt ganz neu aus der Asche. Am 12. December 1804 waren dieselben schon wieder den armen Fremdlingen geöffnet und am 13. Jenner 1805 fand darin für herwärtige Bedrängte wiederum zum ersten Male die Muosvertheilung statt.

Das Spitalrathsprotokoll vom 22. Nov. 1805 enthält die damals neubestätigte Spitalordnung, aus welcher hier nur diejenigen Punkte folgen, die in etwas origineller Weise die Kost für die Spitalgänger nicht nach dem Appetit und der Beschaffenheit der Reisenden, sondern nach dem Stande oder der socialen Stellung derselben regulirt. So lautet z. B. eine Vorschrift wörtlich: (Siehe Beilage B.)

Ich sprach im Anfange von einem Baume, der aus dem von Hans Kramer gelegten Samentorn entsprossen, und unter dessen blätterreichen Zweigen so Viele Ruhe und Erquickung fänden. Man erlaube mir, noch einen raschen Blick auf die Früchte dieses Baumes zu werfen.

Gegenwärtig besitzt der s. g. Fremden-Spital, dessen Zweck einerseits Beherbergung und Verpflegung benöthigter Durchreisender, und anderseits Suppen- und Brodspende an im Lande wohnende Arme ist, nebst zwei ganz gleichgeformten, solid in Mauer erstellten Häusern, einer Capelle, einem Garten und Oekonomiegebäude, ein Capitalvermögen von über 108,900 Franken, aus dessen Ertrag laut Rechnung jährlich bei Fr. 6600 zu angegebenen zwei Wohlthätigkeitszwecken verwendet werden. Die Krankenpflege wird durch barmherzige Schwestern (Theodosianerinnen) besorgt. Nur in einem Jahre (1870) wurden in diesem Spital St. Jacobi, wie er in den alten Protokollen genannt wird, 124 Kranke mit 5403 Verpflegungstagen besorgt. Nachtherberge mit vorgeschriebener Kost erhielten im Spital im Jahre 1866—573, im Jahr 1867—757 und im Jahr 1868—804 fremde Durchreisende. Die Zahl der Muos- und Brodgenössigen differirt zwischen 60 à 70. Die Suppenspende besteht in täglicher Verabreichung von je 1—2 Portionen (eine große Kelle oder Schüssel voll) gutbereiteter Mehlsuppe mit Bohnen (Muos genannt) an 30—40 Personen oder Familien, und zwar während des ganzen Jahres, so daß tagtäglich bei circa 70 Portionen Suppe theils an einzelne Arme, theils an bedrängte Familien ausgetheilt werden. Die Brodspende hinwieder besteht in wöchentlich 1—3mal. Brodvertheilung an ungefähr 60 Arme, wobei jeder in der Regel $\frac{1}{2}$ \mathfrak{r} . Brod auf's Mal empfängt. Wie wohlthätig diese Stiftung des Spitals St. Jacobi nach beiden genannten Richtungen wirkt, liegt ohne weitere Ausführung klar vor Augen; denn wenn auf der einen Seite der müde, hungrige und geldentblöste Wanderer ein wirthlich Obdach, Nahrung und Ruhebett findet, so bringt die Muos- und Brodspende dem greisen, verdienstlosen Armen und mancher dürstigen Familie, deren hungernde Kinder sonst vergeblich nach Brod schreien würden, nicht nur Brod, sondern auch nahrhafte, wärmende Suppe, was namentlich im kalten Winter doppelt schätzbar ist.

Ähnliche Spitäler, allerdings mit nicht so staatlichen, son-

bern einfachen, theilweise etwas baufälligen Häusern und mit weit geringerm Vermögen, bestehen längs der Gotthardstraße auch in den Gemeinden Flüelen, Erstfeld, Silenen, Wassen und Andermatt. Allein zum lebhaften Bedauern des Schreibers dieser Skizzen werden in Bezug auf diese „Spitel“, deren Entstehung ebenfalls in's graue Alterthum zurückgreift, jegliche Urkunden vermisst, indem dieselben laut glaubwürdiger Ueberlieferung zur Zeit der Revolution (1798), wo die wilden Kriegshorden dreier verschiedener Armeen im Urnerlande Schrecken und Unglück verbreiteten, theils verbrannt, theils sonst ab Handen und seither leidernie wieder zum Vorschein gekommen sind. —

Wie könnte ich diese flüchtig skizzirten Umriffe der Entstehungs- und Fortentwicklungs-Geschichte der alten „Herbergen“ im Urnerlande schließen, ohne die Blicke der Leser auf eine neue christlich-philantropische Schöpfung im Lande Uri, nämlich auf den neuen staatlichen Kantons-Spital hinzulenken, welchen der edle Wohlthätigkeitsinn und die Hochherzigkeit des in Gott ruhenden H. alt Landammanns und Ingenieurs K. Em. Müller mit Fr. 55,000 fondirt und das Gebäude mit einem Kostenaufwande von circa Fr. 60,000 aus eigenen Mitteln erstellt, und sich dadurch das schönste, großartigste und fortdauernde Monument gegründet hat. — Der Allmächtige lohne den verdienten Mann im Jenseits!



Beilagen.

A.

„Soll des Sbüttalls Haußwürrh oder Haußfrau Niemand die Herberg Versagen, der Ihro die umb Gotteßwillen begehrt, sonder Ihme die tugentlich widerfahren lassen, Jedoch allein den Jenigen Armen Leuten, undt Pilgeren, so im Durchreyßen begriffen, mit Passen old gebührenden Glaubssammenen versehen, mit keine Erblichen krankheiten behafftet undt nit im Landt Herumb dem Amuosen nachgahn.

Undt so sehere Einem die Herberg, wie obgemelt vergunt, so soll dann der Sbüttallmr. old sein Haußfrau, so vill Ihnen möglich, daruor seyn, daß Sie einanderen nit schlachent, noch mit Bösem fluochen undt schältwohrten sie die Armen Leuth einanderen nit Bekümmeren.

Er soll Ihnen auch nit gestatten Einicherley Sbyll im Sbüttall zuo gebrauchen, bey Verliehrung der Herberg, undt ob Einer, nachdemme Er gewahrnet wirdt, darüber Sbilte, oder sonst unfuog anfienge, eß wäre mit worten old mit Werkhen, dieselbigen sollen durch den Sbüttallmr. der Oberkeit angezeigt werden, Sie Ihrem Verdienen nach zuo straffen.

Der Sbüttallmeister soll auch kein Fraum zuo den Männern Leggen, Er wüße dann, daß sie Eheleuth seyen, undt ob solche gleich fürgeben, ob sy Eheleuth seyen, undt Er aber Argwöhnig, daß Sie nit Eheleuth wären, so soll Er sie nit Zusammen Leggen, sondern solche söndern.

Er soll auch allezeith Vorschaffen, Vor- undt eh er sie gen schlaffen führt, daß ein Jeder alle Abent fünff Bather Unser, fünff Ave Maria undt ein Glauben Bethe, deßgleichen auch am Morgen, wenn Sie Uffstahn.

Item. Man soll auch kein Krankher in der Zehrung old Sbüttal halten, Er lasse sich dann mit den hl. Sacramenten verwahren.

Der Sbüttalmr. soll auch alle Abent, wan die Armen gen schlaffen gehn, Vorschaffen, daß sie Ihr Hoffen undt Kleider nit in die Bether tragent, sonder die auff ein Stangen, Tisch oder Kasten Leggen Bey Verliehrung der Herberg, damit die Bether desto sauberer bleiben.

Undt soll auch alle Abent den Schwestern undt Brüederen sagen, wer rinnenden Schaden oder daß Wasser nit Verhaben möcht old dergleichen, den soll Er in kein Bett legen, sondern nur uff einen Laubsackh, bei Versagung der Herberge deme, so solches nit anzeigte.

Der Spittalmr. soll auch wan es zuosammen Leutet, die Armen Alle heissen in die Kirche gehn undt den Sbüttal under der Meß Beschlossen halten.

Item welcher Arme sich überässe oder übertrunkhe, daß Er daß widergeben müßte, der soll der Herberg Entäußeret werden undt soll noch darzue gehalten werden, solches auffzumüschon, und der hohen Oberkeit straff angezeigt werden, die da wyßt, daß Ein solcher, der sich übertrinkt oder Einen nöthiget über sein willen zu trinken, fünff Guldi Buoff dem Landt gefallen seyn solle.

Item welcher Armer Gott den Allmächtigen oder sein würdige Muotter oder seine Heilige, wie eß wäre, Lästerte, old schwörte, dem soll nit allein die Herberg aufgesagt werden, sonder der Spittalmr. Sie vor Schwöhren wahrnen, undt welcher dann darüber übell schwöhrt, denselbigen oder die so also übell schwöhren, soll er Einem Landt-Ammann oder Stadthalter anzeigen, damit Ein Solcher zuo gebührender Straff möge gezogen werden. Es soll auch kein Armer weder innerthalb noch außerthalb an dem Spittal Einigerley mahlen, weder mit Röthelstein, Kreyden, noch mit Kohlen Bey Verliehrung der Herberg.

Undt so der Sbüttalmr. old Meisterin daß Muoß will außtheillen, sambt der Sbändt, so sollen Sie, wan die von den Verordneten H. geordnete Zeyt Vorhanden, den Sbüttal wider aufthuon undt allda in der Capellen ein Zeichen lassen Leuten, wan dann das Zeichen ausgelüet, daß Thor zuoschließen, undt kein Armer mehr in Hoff Lassen. So baldt dan solches Beschehen, da

soll der Sbütallmr. old sein frau die Armen insgemein heissen vor der Capell nider Anyen undt mit Zerthanen Armen 3 Vather Unser, undt 3 Ave Maria Bethen; so aber Hierauff Einer, oder Eine sich ungehorsamb stellte undt demme nit also Thuon undt Bethen wurde, alßdann sollen Sie Einem solchen selbiges Tags weder Muoß noch Sbändt geben. Nach verrichtem Gebeth dan Sollen Sie daß Muoß undt Sbändt auß Theillen nach der Ordnung, nämblichen, dß Sie einem Jedem so vill Schüssel, old Köllen mit Muoß geben sollen, alß der durch die 7 zum Sbüttal Verordnete H. H. gemachte Muoß- undt Brod-Kodell, so Ihnen Jederweilen wirdt zuogestellt werden, außweysen undt Zuogeben wirdt, undt sonstem keinem, der in selbem Kodell nit eingeschriben ist. Indeme Sie aber daß Muoß außtheillen, so sollen Sie solches Bisweilen woll under ein ander rühren, damit Jedem so vill möglich an Gemüß undt Muoß gleich werde: Daß Sbändt Brod undt anders aber sollen Sie auch diesem Kodell nach, undt wie die Verordneten H. H. Je von Zeit zu Zeit Ihnen verordnen werden, unter den Jenigen, so Zu Kirchen gewesen außtheyllen, undt so bald Einer Empfangen, wider zum Thor hinauß schickhen, damit keinem Zweymahl werde.

Item So etwan durchreyßende Schwangere Weibspersohnen in diesem Spüttall mit gebähren überfallen würden, so soll selbige woll mögen 14 Tag lang gekündtbettet werden, daß aber keine darauff im Spüttall wahrten oder darauff uffhalten sollen, undt auch nit mit übrigen anderen Kindern, oder Mann, sonder dise Zeith die Kindbetherin alleinig; undt daß dardurch zu Gevatheren Niemandt genöthiget, noch weniger beschwärt werden, undt dardurch in Kösten komme, sollen also die sich im Sbüttall Kindbethenen keine Andere Gevatherte nemmen mögen, als dero im Sbüttall wohnende undt als dan auß deß Sbüttalls Mittel undt Kosten der Kindbetherin ein halben Loys geben werden, undt damit uffgehabte 14 Tag Vortschicken, alles bey Verwirkung des Diensts.

Einem Meßpriester Sollen Sie neben dem Muoß geben, Nämlich auff Einmahl Ein quertlin Teutschen Wein, old aber, so Einer Lieber weltchen wolte, Ein halb quertlin; Item umb 2 schilling Brod und anderhalb pfundt fleisch. Wan es aber kein fleischtag, Sollen Sie Einem neben dem Muoß, undt obgemeltem Wein, und Brod geben Ein Bierling Käß, undt Brod Schnitten, waß es von

einem Schilling währtigen Brödlin geben mag, old umb so vill währt, etwaß anderes, undt aber Mehreres nit.

B.

Gesunde Durchreisende werden nur eine Nacht beherbergt, wenn nicht stürmische Witterung ihre Abreiß gleichsam unmöglich macht. Einem durchreisenden Pilgram giebt man am Abend Spittalmuß, wenn vorrätzig, sonst Mehlbrüh und 1 halb Pfund Brod.

Einem andern Durchreisenden Brüh und $\frac{1}{3}$ ℥ Brod; kleinen Kindern ein Müßlin.

Einem Eremit oder Cleric. gibt man eine Suppe, $\frac{1}{2}$ ℥ Brod, $\frac{1}{4}$ ℥ Käß.

Einem Ordensbruder, der einen Pater bei sich hat, eine Suppe, 1 ℥ Fleisch, $\frac{1}{2}$ ℥ Brod.

Einem Regularen Ordenspater oder Weltpriester, der mit seinen gehörigen Schriften versehen ist, gibt man eine Suppe, $1\frac{1}{2}$ ℥ Fleisch, $\frac{1}{2}$ ℥ Brod und $\frac{1}{4}$ welschen Wein. Ist es Fasttag, gibt man Ihnen etwas von Ehern und $\frac{1}{4}$ ℥ Käß.

Einem Diacon gibt man das tractament wie einem Ordensbruder. Denen Klosterfrauen gibt man das tractament eines Eremiten.

Kommen Durchreisende früh im Tag und reisen weiters, giebt man Ihnen weder Spittalmuß, noch Brüh, oder sie kommen just zur Zeit, da das Spittalmuß noch warm ist.

Da zuweilen Reisende beiderley Geschlechts-Personen kommen, die Copulierscheine aufweisen, muß ein Spitalmeister gute Aufsicht haben, ob diese Ehebriefe Glauben verdienen oder nicht. Denn wenn von einem Ehepaar Mann oder Weib stirbt, und der so den Todtenschein ausfertigt, den Copulierschein nicht zurückhaltet, kann das lebende ein Gespan oder Gespänin zu sich nehmen, welches dann Namen und Geschlecht des Verstorbenen führen und so die Leuth betrügen kann. Denn wenn sie sich wegen Namen, Geschlecht und Geburtsort des Verstorbenen nicht verrathen und beyläufig gleichen Alters scheinen, auch das Ort, wo sie copulirt worden, ordentlich nennen können, ist nicht wohl auf den Betrug zu kommen. Wenn man zweifelt, ist es rathsam, das Paar Nachts zu scheiden.

Wenn Kranke oder Presthafte in Spittal kommen oder auf der Armenfuhr gebracht werden, soll der Spittalmr. fürdersamst den Hrn. Spittal-Doktor oder Spittalscherer berufen und wenn die mindeste Gefahr bezweifelt wird, soll er, wie vorbemelt, dieselbe mit denen hl. Sterbsackramenten fürdersamst versehen lassen.

Kommen Kranke, die mit Patenten oder guten unveralteten Pässen versehen, so hat der Spittalmr. Pflicht dieselben aufzunehmen, weil dieselben gerechten Anspruch auf den Spittal haben; ein Gleiches mit den Ertrörten oder mit andern Schäden behafteten zu beobachten ist, wenn Sie ohne die christliche Liebe zu verlesen, nicht weiters spedirt werden können.

Kommen hingegen franke Bagabunden, sonderbar deren, die Weiber und Kinder mitführen und es den Anschein nicht hat, daß man den Kranken nächster Tügen weiters spediren könne, so erkundiget sich der Spitalmr. bei den ältesten Spittalherrn, wie er sich wegen dem Kranken und seiner Famili zu verhalten haben möchte.

Hat ein kranker Pilger oder kranker Reisender oder vice versa das franke Weib seinen Mann bei sich, ist es bedenklich, den gesunden Theil zu verschicken; denn entweder müßte der gesunde Theil im Land herum Betteln, so nicht sein soll, oder wenn es das gesunde Weib oder der gesunde Mann über unsere Gränzen geschickt würde, würde das oder der wieder zurück geschickt oder weiters spedirt werden, folglich könnten diese Eheleuten einandern für lange Zeit verlieren. Hingegen der genesende Theil sich eher zur Abreiß entschließt, wenn Er den gesunden Theil zur Begleitung und Unterstützung hat.

Unheilbare Kranke oder mit unheilbaren Wunden Behaftete sollen, so bald möglich, weiters spedirt werden.

